schließung jedenfalls überlassen bleiben würde; dagegen wir uns außer Stande befinden, eine Gewährung einer diesfallsigen, auf das künftige Budget zu übertragenden Summe zu übernehmen.

Die von Ew. ꝛc. geschehene Acceptation der von uns in Antrag gebrachten Beschränkung der in dem allerhöchsten Decrete vom 1. März für beständig erforderten Civilliste auf die Dauer Allerhöchst- und Höchst-Dero Regierungszeit ist mit der

sub 3.

enthaltenen Erklärung verbunden worden:

> daß, wenn in künftigen Zeiten von den Ständen die Civilliste nicht in der anjetzt festgesetzten Höhe bewilligt werden sollte, dem König alsdann das Recht zustehen solle, das Domainengut, welches den Staatskassen gegen Gewährung der Civilliste des Königs und der Gebührnisse der Königl. Familie überwiesen worden ist, wiederum zurück zu nehmen.

Wir haben nun deshalb ehrfurchtsvoll vorzustellen, wie unserer Ansicht nach bereits in der von uns in Antrag gebrachten Fassung des 19. §., welcher die Bestimmung über die Civilliste in sich begreift:

> daß die mit den Ständen auf die Dauer der Regierungszeit des Königs als Civilliste verabschiedete Summe als ein Aequivalent für die den Staatskassen überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainenguts zu betrachten sey,

die Gewähr enthalten ist, daß von den Ständen stets eine den Nutzungen des Königl. Domainenguts entsprechende Civilliste zu bewilligen sey, und deshalb sind wir der Meinung, daß es eines solchen Vorbehalts, wie derselbe in dem uns mitgetheilten besondern Paragraph ausgesprochen ist, nicht bedürfen wird. Insofern jedoch hierbei ein Bedenken eintreten sollte, so dürfte annoch nach den Worten:

„Staatskassen"

die Worte:

„auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs"

einzuschalten seyn.

Dankbar nehmen wir aber die allergnädigste Erklärung an, daß die anjetzt mit jährlich

500,000 Thlr. —; —;

als Civilliste festgestellte Summe, als ein solches angemessenes Aequivalent jederzeit angesehen werden soll, bitten jedoch der Bestimmung über die Fortdauer der Civilliste nach dem Ableben des Königs den Zusatz hinzufügen zu lassen:

längstens aber bis zur Vereinigung über ein neues Budget.